

## **Selbstverpflichtung**

### **Produkte ohne versteckte Zugangsmöglichkeit**

Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht deutschen Unternehmen, IT-Sicherheitsprodukte mit beliebig starker Verschlüsselung und ohne versteckte Zugangsmöglichkeiten herzustellen und vertreiben zu dürfen. Dies ist ein entscheidender Wettbewerbsvorteil im internationalen Vergleich.

IT-Sicherheitsprodukte von LANCOM Systems weisen keine Sicherheitsrisiken in Form von versteckten Zugangsmöglichkeiten oder geschwächten Verschlüsselungsmechanismen auf. LANCOM Systems verpflichtet sich, ausschließlich Sicherheitsprodukte ohne versteckte Zugangsmöglichkeiten herzustellen.

Um dem Ziel, überprüfbare Sicherheitslösungen anzubieten, so nahe wie möglich zu kommen, ist größtmögliche Transparenz der angebotenen Lösungen erforderlich. Diese Transparenz werden wir in begründeten Fällen mit geeigneten Maßnahmen herstellen. Die Verpflichtung zur Erstellung von Software ohne versteckte Zugangsmöglichkeiten erstreckt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. In unseren Produkten sind keine verdeckten Zugangskennungen und Zugangsmechanismen enthalten, die Dritten einen vom Kunden nicht kontrollierten Zugriff auf das Computersystem ermöglichen oder sicherheitsrelevante Funktionalitäten deaktivieren.
2. Unsere Zugangskontrollsysteme enthalten keine verdeckten Kennungen oder dem Unternehmen bekannte Umgehungswege, die einen vom Kunden nicht autorisierten Zugang Dritter zu dem Computersystem ermöglichen.
3. Sollten uns Sicherheitslücken oder Umgehungsmethoden für Zugangskontrollsysteme bekannt werden, so werden wir diese schnellstmöglich schließen, damit Dritten kein verdeckter Zugang ermöglicht wird.
4. Unsere Produkte bewirken keine verdeckte Übertragung von Kryptoschlüsseln oder Teilen von Schlüsseln oder Zugangskennungen.

5. Eine vorsätzliche Schwächung von Verschlüsselungsverfahren (z.B. durch künstlich verkürzte Schlüssel, inkorrekt implementierte Verschlüsselungsalgorithmen, geschwächte Zufallsgeneratoren, verdeckte Masterkeys oder im Datenstrom verdeckt übertragene Informationen, die eine Entschlüsselung erleichtern) wird in unseren Produkten nicht angewendet.
6. Wir weisen darauf hin, dass es uns aus Gründen der Befolgung von Rechtsvorschriften, gerichtlichen Entscheidungen oder Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden vorgegeben sein kann, Mechanismen für eine vollständige oder teilweise Aushändigung von Kommunikationsinhalten, Kryptoschlüsseln oder Zugangskennungen an die örtlichen Strafverfolgungsbehörden zu realisieren. Wir verpflichten uns, in solchen Fällen den Kunden hiervon in Kenntnis zu setzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Aus den Angaben zu Ziffer 1. bis 6. können keine eigenständigen Ansprüche, insbesondere Haftungsansprüche, abgeleitet werden. Zu einer rechtlich verbindlichen Verpflichtung bedarf es des Abschlusses einer entsprechenden Kauf-, Lizenz- oder werkvertraglichen Regelung, die beim Erwerb des jeweiligen Softwareprodukts abgeschlossen wird.

Diese Selbstverpflichtung gilt bis auf Widerruf.

**LANCOM Systems GmbH**

Würselen, 17. Juli 2009